

(2) Die Entscheidung kann ohne Antrag oder auf Grund eines begründeten Antrages des Staatsanwalts oder auf Anregung des Leiters der Buchhaltung getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach rechtskräftiger Entscheidung nach § 36 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der nach § 25 Abs. 1 zuständigen Buchhaltung das Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

(5) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist bei böswilliger Nichtzahlung zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 3 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

(6) Wird die nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe oder die nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 StGB mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.

V

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere Organe

Aufenthaltsbeschränkung

§ 27

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 45 Abs. 3 Ziff. 4, § 47 Abs. 2 Ziff. 3, § 33 Abs. 4 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

(2) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

§ 28

(1) Wurde zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen, ist der zuständigen Strafvollzugseinrichtung mit dem Verwirklichungsersuchen nach § 4 Abs. 1 das Ersuchen auf Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 27 Abs. 2 mit zu übersenden.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung hat mindestens